

Preisblatt 2 - Netzentgelte für Entnahmen ohne Leistungsmessung Entgelte gültig ab 01.01.2020

Die gerundeten Bruttopreise enthalten die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

1 Entgelte für Netznutzung

		Netto	Brutto
Grundpreis	€/a	43,80	52,12
Arbeitspreis	ct/kWh	5,20	6,19

2 Entgelte für Netznutzung - unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen¹ (Wärmepumpen, Elektrospeicherheizungen)

		Netto	Brutto
Grundpreis	€/a	0,00	0,00
Arbeitspreis	ct/kWh	1,91	2,27

¹Gilt auch für Anlagen nach § 14 a EnWG.

3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft.

Messstellenbetrieb (Jährliche Bereitstellung der Messwerte)	€ je Zählpunkt und Jahr	
	Netto	Brutto
Tarifzähler ohne Tarifschaltgerät	7,84	9,33
Maximumzähler ²	60,00	71,40
Tarifschaltgerät	12,80	15,23

²Bei Bereitstellung eines Wandlersatzes erhöht sich das Entgelt beim Maximumzähler in NS um 24,00 €/a Netto (Brutto 28,56 €/a).

Für die Bereitstellung zusätzlicher Messwerte werden folgende Entgelte berechnet:

Zusätzliche Zählwertbereitstellung	€ je Zählpunkt und Ablesung	
	Netto	Brutto
Tarifzähler	1,78	2,12
Maximumzähler	15,00	17,85

4 Konzessionsabgaben und Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden Konzessionsabgaben gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der aktuell geltenden „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ und folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen und Aufschläge berechnet:

(Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.)

LVG*	ct/kWh	
	Netto	Brutto
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV
A	0,358	0,426
B	0,050	0,060
C	0,025	0,030

*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV	ct/kWh	
	Netto	Brutto
Verbrauchsunabhängig	0,007	0,008

Offshore-Netzumlage § 17 f EnWG	ct/kWh	
	Netto	Brutto
Verbrauchsunabhängig	0,416	0,495

KWK-Umlage §§ 26 a und 26 b KWKG	ct/kWh	
	Netto	Brutto
Verbrauchsunabhängig	0,226	0,269

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/ Offshore- Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen bei der KWK-/ Offshore- Umlage.